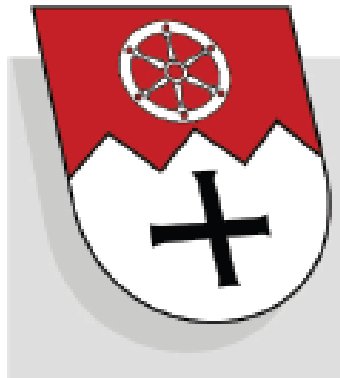


Main-Tauber-Kreis



Main-Tauber-Kreis.de

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Finanzen/Controlling
Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	4
2. Anhang gem. § 53 GemHVO.....	5
2.1 Vorbemerkungen.....	5
2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
2.2.1 Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität.....	7
2.2.2 Grundsatz der Einzelbewertung.....	7
2.2.3 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung.....	7
2.2.4 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit	7
2.2.5 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen.....	7
2.3 Vereinfachungsregeln, Wahrnehmung von Bilanzierungswahlrechten für die Eröffnungsbilanz.....	8
2.3.1 Befreiung von der Inventarisierungspflicht bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt.....	8
2.3.2 Befreiung von der Inventarisierungspflicht bei beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer)	8
2.3.3 Befreiung von der Inventurverpflichtung / Inventurvereinfachungsverfahren	9
2.3.4 Vereinfachungsregel für die Bewertung der Vermögensgegenstände	10
2.3.5 Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz	11
2.4 Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen	11
2.4.1 Aktiva	11
2.4.1.1 Vermögen	12
2.4.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12
2.4.1.1.2 Sachvermögen.....	12
2.4.1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte...	12
2.4.1.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	13
2.4.1.1.2.3 Infrastrukturvermögen	14
2.4.1.1.2.5 Kunstgegenstände	17
2.4.1.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17
2.4.1.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	18
2.4.1.1.2.8 Vorräte.....	18
2.4.1.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19
2.4.1.1.3 Finanzvermögen	19
2.4.1.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	20
2.4.1.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	20

2.4.1.1.3.4 Ausleihungen	22
2.4.1.1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen.....	22
2.4.1.1.3.6 - 2.4.1.1.3.8 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Transferleistungen)	22
2.4.1.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	23
2.4.1.1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	24
2.4.1.1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	24
2.4.1.1.3.9 Liquide Mittel	25
2.4.1.2 Abgrenzungsposten	25
2.4.1.2.1 Aktive Abgrenzungsposten	25
2.4.1.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	26
2.4.2 Passiva.....	29
2.4.2.1 Kapitalposition	29
2.4.2.1.1 Basiskapital.....	29
2.4.2.2 Sonderposten	29
2.4.2.2.1 für Investitionszuweisungen	29
2.4.2.2.3 für Sonstiges	29
2.4.2.3 Rückstellungen	30
2.4.2.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen.....	31
2.4.2.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	31
2.4.2.4 Verbindlichkeiten	32
2.4.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	32
2.4.2.4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	33
2.4.2.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33
2.4.2.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	34
2.4.2.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	34
2.4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	34
2.5 Sonstige Angaben gem. § 53 Abs. 2 GemHVO.....	35
2.5.1 Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	35
2.5.2 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten	35
2.5.3 Anteil des Landkreises an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildeten Pensionsrückstellungen	35
2.5.4 Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen.....	35
2.5.5 Übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen)	36
2.5.6 Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen.....	36
2.5.7 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	36
2.5.8 Angaben über den Landrat und die Mitglieder des Kreistags	37
2.5.8.1 Landrat	37
2.5.8.2 Kreistag	37

1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Eröffnungsbilanz des Landkreises Main-Tauber-Kreis					
zum 01.01.2011					
Aktiva		EUR	Passiva		EUR
1. Vermögen			1. Kapitalpostition		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Basiskapital		80.369.668,14
1.1.1 Lizenzen (DV-Software)		19.348,00	1.2 Rücklagen		
1.2 Sachvermögen			1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.847.937,34	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		707.496,90	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen		0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		77.898.374,62	Summe Rücklagen		0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		6.350,00	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.980.268,36	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.229.398,11	1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss		0,00
1.2.8 Vorräte		129.411,52	durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist		
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		396.376,92	Summe Fehlbeträge		0,00
Summe Sachvermögen		85.195.613,77	2. Sonderposten		
1.3 Finanzvermögen			2.1 für Investitionszuweisungen		26.247.069,77
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		3.025.000,00	2.3 für Sonstiges		15.083.168,98
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen		4.294.249,57	Summe Sonderposten		41.330.238,75
oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen			3. Rückstellungen		
			3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen		1.453.154,03
			3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen		516.250,87
			3.4 Gebührenüberschussrückstellungen		0,00
			3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften,		753.720,00
			Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		
1.3.3 Sondervermögen		36.467.985,08	3.7 Sonstige Rückstellungen		0,00
1.3.4 Ausleihungen		8.840,00	Summe Rückstellungen		2.723.124,90
1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen		3.506.250,00	4. Verbindlichkeiten		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen		1.398.436,09	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen		4.346.927,52	4.2.1 für Investitionen		12.819.893,02
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen		1.354.826,27	4.2.2 zur Liquiditätssicherung		0,00
1.3.9 Liquide Mittel		3.791.706,20	4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		550.082,36
Summe Finanzvermögen		58.194.220,73	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		6.784.443,06
2. Abgrenzungsposten			4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		12,34
2.1 Aktive Abgrenzungsposten		1.876.474,22	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		388.077,18
2.2 Sonderposten für geleistete Zuwendungen		0,00	Summe Verbindlichkeiten		20.542.507,96
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)			5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		320.116,97
Summe Aktiva		145.285.656,72	Summe Passiva		145.285.656,72
Tauberbischofsheim, den 17. Juli 2013	Reinhard Frank, Landrat				

2. Anhang gem. § 53 GemHVO

2.1 Vorbemerkungen

2.1.1 Einführung eines ressourcenorientierten Rechnungswesens

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Im Zuge dieser Reform wurden die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) neu gefasst und traten zum 01.01.2010 in Kraft.

Kernpunkt der Reform ist, das bisher zahlungsorientierte durch ein ressourcenorientiertes Rechnungswesen zu ersetzen. Im neuen Rechnungswesen werden zusätzlich zu den Zahlungsvorgängen auch der nicht zahlungswirksame Vermögensverzehr, insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen, erfasst.

Leitidee des sogenannten Ressourcenverbrauchskonzeptes des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) ist, dass jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen auch erwirtschaftet. Deshalb muss gewährleistet sein, dass in einer Rechnungsperiode anfallende Aufwendungen im selben Zeitraum durch entsprechende Erträge finanziert werden. Für jedes Haushaltsjahr ist also ein Ausgleich von Ressourcenaufkommen (Ertrag) und -verbrauch (Aufwand) erforderlich. Dabei werden zum einen der Werteverzehr des Vermögens in Form von Abschreibungen berücksichtigt, zum anderen werden Rückstellungen für die in der laufenden Periode verursachten, aber erst künftig zu erbringenden, Verpflichtungen gebildet.

2.1.2 Verpflichtung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz

Der Main-Tauber-Kreis hat das NKHR zum 01.01.2011 eingeführt.

Im Zuge dieses Umstiegs ist gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das neue Haushalts- und Rechnungswesen angewendet wurde, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf diese sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Die Bilanz nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 GemO dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation des Landkreises zum jeweiligen Bilanzstichtag. Die Aktivseite gibt Auskunft über Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung), die Passivseite zeigt auf, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert (Mittelherkunft).

Die Bilanz hat die Funktion eines Wertespeichers.

Nach den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Art. 13 des Reformgesetzes ist die Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten Jahresrechnung der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt soll sie innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage, die überörtliche Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres, prüfen.

Die Verwaltung hat die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 aufgestellt und das Verfahren einschließlich der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung dokumentiert.

Die Eröffnungsbilanz hat für die künftige Haushaltswirtschaft elementare Bedeutung. Das darin enthaltene Vermögen und die Schulden beeinflussen ganz entscheidend die folgenden Haushaltsjahre. Die Höhe des Basiskapitals ergibt sich rein rechnerisch aus der Differenz des Vermögens und der Schulden, weshalb die Erstbewertung des Vermögens das Basiskapital maßgeblich bestimmt.

2.1.3 Form und Erläuterung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Bilanz ist in der GemHVO konkretisiert. Die Eröffnungsbilanz besteht aus der eigentlichen Bilanz (§ 52 GemHVO) und einem Anhang (§ 53 GemHVO).

Die Bilanz - mithin auch die Eröffnungsbilanz - ist in Kontenform entsprechend den Vorgaben des § 52 Abs. 2 GemHVO aufzustellen; die Form des Anhangs ist dagegen nicht vorgeschrieben. Inhaltlich ist in diesem über alle wesentlichen Sachverhalte zu berichten, zu denen Ausführungen gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 53 GemHVO). Der Anhang dient zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen und soll es einem sachverständigen Dritten ermöglichen, die Bewertung des Vermögens und der Schulden nachzuvollziehen und die Vermögens- und Schuldenlage einzuschätzen.

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind sämtliche Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Die Durchführung der Vermögensbewertung ist Aufgabe der Verwaltung. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zur erstmaligen Vermögensbewertung wird ein gewisser Spielraum eingeräumt, denn § 62 GemHVO enthält eine Reihe von Sonderregelungen zur Vereinfachung und Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens sowie der Investitionszuweisungen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Die Bilanzpositionen, die keinen Ansatz aufweisen, werden gem. § 47 Abs. 5 GemHVO in der Eröffnungsbilanz nicht aufgeführt.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind insbesondere die bei der Erstbewertung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Wahrnehmung der Vereinfachungsregeln und einmaligen Wahlrechte) erläutert.

Als weitere Grundlage für die Eröffnungsbilanz des Landkreises diente der „Leitfaden zur Bilanzierung“ der Arbeitsgruppe Bilanzierung und Inventarisierung. Beim Bilanzierungsleitfaden wurden die jeweiligen Entwurfsstände bis einschließlich der Fassung „Stand: Januar 2011“ berücksichtigt.

Der Leitfaden hat lediglich Empfehlungscharakter; er entfaltet somit keine Rechtsverbindlichkeit.

Die aktiven und passiven Bestandskonten, die Erfolgskonten sowie die Finanzrechnungskonten des Main-Tauber-Kreises entsprechen der am 11.03.2011 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produkt- und Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen).

2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

§ 43 Abs. 1 GemHVO enthält bei der Bewertung des Vermögens und der Schulden zu beachtende Regeln (allgemeine Bewertungsgrundsätze). Unter dem Begriff „Bilanzierungsmethode“ ist dabei der Ansatz der Vermögensgegenstände und der

Schulden in der Bilanz dem Grunde nach („ob“) zu verstehen; die „Bewertungsmethoden“ regeln dagegen, welcher Wertansatz zu berücksichtigen ist („wie“).

2.2.1 Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität

Die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Haushaltsjahres (Eröffnungsbilanz) und die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Vorjahres (Schlussbilanz) müssen übereinstimmen. Dieser Grundsatz betrifft vor allem künftige Jahresabschlüsse.

2.2.2 Grundsatz der Einzelbewertung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu erfassen und zu bewerten.

2.2.3 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

Das im Handelsrecht geltende Vorsichtsprinzip wird im NKHR durch den Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung ersetzt.

Nach dem „Realisationsprinzip“ dürfen Gewinne (Erträge) nur dann ausgewiesen werden, wenn sie am Stichtag tatsächlich realisiert sind. Im Gegensatz dazu müssen vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, aus Vorsichtsgründen berücksichtigt werden, auch wenn die Umstände erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt werden und die Verluste noch nicht realisiert sind („Imparitätsprinzip“). Voraussetzung für die Berücksichtigung ist jedoch, dass es sich um vorhersehbare Verluste oder Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit handelt.

2.2.4 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Die einmal angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden, um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu erhöhen.

2.2.5 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Soweit die Kommunen bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes bereits mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen haben und dabei die zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg und die Referentenentwürfe des Innenministeriums vom Januar und August 2005 einschließlich ihrer Fortschreibungen sachgerecht zugrunde gelegt wurden, besteht für die durchgeführten Bewertungen Vertrauensschutz. Entscheidend sind somit die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden für die Eröffnungsbilanz des Main-Tauber-Kreises wurde nach den Vorgaben des § 91 GemO sowie der §§ 37 - 46 und § 48 GemHVO vorgenommen, sofern

nicht nach den besonderen Vorschriften des § 62 GemHVO für die erstmalige Bewertung verfahren wurde.

2.3 Vereinfachungsregeln, Wahrnehmung von Bilanzierungswahlrechten für die Eröffnungsbilanz

2.3.1 Befreiung von der Inventarisierungspflicht bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt

Gem. § 62 Abs. 1 GemHVO sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Die Vermögensgegenstände dürfen nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO aber auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag in Anlagenachweisen nach § 38 GemHVO - alte Fassung - nachgewiesen sind.

Auf die Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO verzichtet werden.

Der Main-Tauber-Kreis hat von der Vereinfachungsregel gem. § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO Gebrauch gemacht und bei vor dem 01.01.2005 angeschafften oder hergestellten beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung (Bilanz) abgesehen.

2.3.2 Befreiung von der Inventarisierungspflicht bei beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer)

Der Landkreis hat nach § 37 Abs. 1 GemHVO zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres seine Vermögensgegenstände zu verzeichnen und dabei den Wert jedes einzelnen Gegenstandes anzugeben (Inventar). Das Inventar ist innerhalb des einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeitraums aufzustellen.

Damit ist der Landkreis verpflichtet, zum 01.01.2011 und danach mit dem Abschluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur über alle Vermögensgegenstände durchzuführen.

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO ist es im NKHR zulässig, bei beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) von einer Inventarisierung abzusehen.

Büromöbel, Geräte und ähnliches, deren Anschaffungskosten einzeln unter 1.000,00 € netto liegen, werden in diesem Fall weder inventarisiert noch über ihre tatsächliche Nutzungsdauer abgeschrieben, sondern fließen sofort als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.

Die Wahrnehmung dieser Inventurvereinfachung stellt für die gesamte Verwaltung eine erhebliche Erleichterung und eine starke Reduzierung des Inventuraufwandes dar. Eine körperliche Bestandsaufnahme für die Vermögensgegenstände bis zu

einem Wert von 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) am Schluss eines jeden Haushaltsjahres entfällt.

Nach der Verfügung des Landrats vom 16.05.2011 macht der Landkreis gem. § 38 Abs. 4 GemHVO ab 01.01.2012 von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch. Die Beschaffung beweglicher Vermögensgegenstände bis zum Wert von 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) wird damit ab Beginn des Haushaltsjahres 2012 im Ergebnishaushalt geplant und gebucht. Diese Vermögensgegenstände werden somit auch nicht in der Anlagebuchhaltung erfasst. § 46 Abs. 2 S. 2 GemHVO regelt hierzu ergänzend, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in derartigen Fällen im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen sind.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde noch die „alte“ Regelung angewandt, wonach alle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410,00 € netto überstiegen, inventarisiert und abgeschrieben wurden.

2.3.3 Befreiung von der Inventurverpflichtung / Inventurvereinfachungsverfahren

Vermögensgegenstände sind grundsätzlich durch eine - mit nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand verbundene - körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

§ 38 GemHVO enthält Regelungen über Inventurvereinfachungsverfahren.

Hier ist insbesondere § 38 Abs. 2 zu erwähnen, wonach es bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht bedarf, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

In dem Bestandsverzeichnis müssen alle Zu- und Abgänge sowie die Abschreibungen ordnungsmäßig und zeitnah erfasst sein. Am Inventurstichtag kann der buchmäßige Endbestand anhand des Bestandsverzeichnisses ermittelt und in die Inventarlisten vorgetragen werden.

Der Main-Tauber-Kreis weist seit 01.01.2002 seine Vermögensgegenstände zum Stand 01.01.1992 in einer in SAP geführten Anlagebuchhaltung nach.

Aufgrund dieser Anlagebuchhaltung des Main-Tauber-Kreises, welche den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und wodurch der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann, bedarf es bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht.

Beim Main-Tauber-Kreis wurde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz, also zum 01.01.2011 eine körperliche Inventur durchgeführt, um die Buchbestände, welche in SAP ausgewiesen werden, mit den tatsächlichen Verhältnissen abzugleichen.

Künftig wird an Hand einer im Zusammenhang mit der Einführung des NKHR erstellten Inventurrichtlinie alle 3-5 Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Diese stellt sicher, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgt. Auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt werden.

2.3.4 Vereinfachungsregel für die Bewertung der Vermögensgegenstände

Grundsätzlich sind gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO die vorhandenen Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen.

Für den vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können (§ 62 Abs. 2 S. 2 GemHVO).

Dies bedeutet, dass für die Bewertung der im angegebenen Zeitraum angeschafften einzelnen Vermögensgegenstände die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Grunde gelegt werden und Erfahrungswerte für diesen Zeitraum grundsätzlich nicht angewandt werden können.

In der Eröffnungsbilanz wurden die beweglichen Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der 6-Jahres-Regel hinsichtlich der Inventurverpflichtung generell mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bilanziert. Dazu wurden die Daten aus der Anlagebuchhaltung aus SAP übernommen (§ 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Die Vermögensgegenstände wurden 2002 mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, welche aus den jeweiligen Rechnungsbelegen entnommen wurden, in die Anlagebuchhaltung in SAP aufgenommen.

Das unbewegliche Vermögen (insbesondere das Infrastrukturvermögen) wurde grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, soweit diese ermittelt werden konnten. Dazu wurden die Kosten aus den Kaufverträgen und Abschlussrechnungen der jeweiligen Vermögensgegenstände entnommen und mit den Buchungsständen in SAP zum 31.12.2010 verglichen. Die SAP-Buchungen sind zudem im Bauausgabebuch zusammengefasst. Als weitere Grundlagen zur Erhebung der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden für den Bereich des Straßenkörpers die Haushaltsüberwachungslisten (HÜL) genutzt. Für jedes Haushaltsjahr und jede Maßnahme gibt es eine eigene HÜL, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu der entsprechenden Maßnahme verzeichnet sind. Im Bereich der ingenieurbaulichen Anlagen, zu denen insbesondere Brücken und Stützbauwerke gehören, liegen Bauwerksbücher vor bzw. sind Informationen in der Straßeninformationsbank Bauwerke hinterlegt.

Von der Vereinfachungsregel gem. § 62 Abs. 2 S. 1 GemHVO wurde im Wesentlichen bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens Gebrauch gemacht.

Hier erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens bis 31.12.2004 nach den für die Städte und Gemeinden des Main-Tauber-Kreises festgelegten Bodenrichtwerten zum 31.12.2010, da der Eigentumserwerb nicht mehr nachvollziehbar war und davon ausgegangen wird, dass die Grundstücke schon seit langer Zeit im Eigentum des Main-Tauber-Kreises sind.

Grundstücke, die ab dem 01.01.2005 erworben wurden, wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

2.3.5 Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz

Geleistete Investitionszuschüsse sollen nach § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis (Nutzungsdauer des geförderten Investitionsgutes) aufgelöst werden. Zu den geleisteten Investitionszuschüssen gehören auch die Zuschüsse, die bei kommunalen Unternehmen in den Sonderposten oder nachweislich als geleistete Investitionszuschüsse in den Kapitalrücklagen nachgewiesen werden.

Gleiches gilt für in früheren Jahren unter Gruppierung .930 (Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen) geleistete Zahlungen des Landkreises, die den Charakter von Investitionszuschüssen hatten, jedoch als Kapitalrücklage passiviert wurden, soweit die nicht geförderten Abschreibungen der damit finanzierten Investitionen der Kapitalrücklage entsprechend jährlich entnommen wurden.

Der Main-Tauber-Kreis hat in der Vergangenheit z. B. Investitionszuschüsse an Träger von Altenpflegeheimen, die Flugplatz Niederstetten GmbH und die Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH (KHMT) geleistet.

In der Eröffnungsbilanz kann gemäß § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO auf einen Ansatz dieser Investitionszuschüsse verzichtet werden, um die erstmalige Bewertung des Vermögens zu erleichtern.

Der Kreistag hat sein Wahlrecht in der Sitzung am 30.01.2013 ausgeübt und entgegen dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig abgelehnt, dass die Restbuchwerte der vom Main-Tauber-Kreis geleisteten Investitionszuschüsse in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Ab dem 01.01.2011 werden geleistete Investitionszuschüsse des Landkreises auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

2.4 Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen

2.4.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen des Main-Tauber-Kreises dargestellt und damit die Mittelverwendung dokumentiert.

Anders, als es die handelsrechtliche Bilanz der Privatwirtschaft in § 266 HGB vorsieht, erfolgt in der kommunalen Bilanz keine Unterscheidung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen, sondern es wird eine Einteilung in immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen vorgenommen.

2.4.1.1 Vermögen

2.4.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Diese Bilanzposition beinhaltet alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände.

2.4.1.1.1.1 Lizenzen (DV-Software)

Das immaterielle Vermögen des Landkreises besteht ausschließlich aus EDV-Software. Die betreffenden Vermögensgegenstände wurden mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer Nutzungs- bzw. Geltungsdauer abgeschrieben.

Buchwert der Lizenzen (DV-Software) zum 31.12.2010:

19.348,00 €

2.4.1.1.2 Sachvermögen

2.4.1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Diese Bilanzposition umfasst ausschließlich unbebaute Grundstücke, deren Aufbauten und gegebenenfalls vorhandenen Aufwuchs.

Die Restbuchwerte wurden zum Teil gem. § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO aus der SAP-Anlagebuchhaltung entnommen.

Von den in SAP ausgewiesenen Anlagen mussten jedoch drei Anlagen gelöscht werden, da diese mittlerweile nicht mehr in unserem Eigentum sind. Im Gegenzug wurden sechs Grundstücke neu in die Anlagebuchhaltung aufgenommen, da diese laut Grundbuchauszug dem Landkreis gehören und bisher nicht in der Anlagebuchhaltung erfasst waren. Da uns die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für diese Grundstücke nicht vorliegen, wurden diese nach den aktuellen Bodenrichtwerten bewertet.

Auch das Straßenbauamt hat noch eine Vielzahl an unbebauten Grundstücken bewertet. Der Grunderwerb für Kreisstraßenbau, der bisher als eine Anlage erfasst war (AHK: 12.273.744,62 €), wurde gelöscht und dann eine Bewertung anhand der einzelnen Flurstücke auf Grundlage der Bodenrichtwerte vorgenommen. Grundstücke, die ab 2005 erworben wurden, wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt.

Die Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Die unbebauten Grundstücke des Landkreises werden entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg nach

- Grund und Boden bei Grünflächen,
- Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen,
- Ackerland,
- Grund und Boden bei Wald/Forsten und
- sonstige unbebaute Grundstücke (Naturschutz- und Ausgleichsflächen u. ä.)

getrennt ausgewiesen.

Die Grundstücke, über die die Kreisstraßen verlaufen sowie in engem Sachzusammenhang mit Kreisstraßen stehende unbebaute Grundstücke sind als „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ bilanziert.

Buchwert der unbebauten Grundstücke zum 31.12.2010:

- Grund und Boden bei Grünflächen	603.211,37 €
- Aufwuchs, Aufbauten und Ausstat-	10.077,74 €

tung bei Grünflächen		
- Ackerland	919.455,81 €	
- Grund und Boden bei Wald/Forsten	26.416,03 €	
- sonstige unbebaute Grundstücke (Naturschutz- und Ausgleichsflächen u. ä.)	<u>288.776,39 €</u>	1.847.937,34 €

2.4.1.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter der Position der bebauten Grundstücke wird der Wert des jeweiligen Grundstücks und des auf ihm errichteten Gebäudes inklusive der Aufbauten und der Aufwuchs zusammengefasst dargestellt.

Der Main-Tauber-Kreis hat (abgesehen von den Eigenbetrieben) keine Gebäude, die sich in seinem Eigentum befinden, sodass in der Eröffnungsbilanz des Main-Tauber-Kreises bis auf eine Anlage im Bereich Betriebsvorrichtungen bei Schulen keine Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen ausgewiesen werden.

Der Main-Tauber-Kreis hat zur Erledigung bestimmter Aufgaben

a) die „Krankenhaus und Heime GmbH“

b) die drei Eigenbetriebe

- „Abfallwirtschaft Main-Tauber“, dem die Aufgaben der Abfallbeseitigung übertragen wurden,
- „Kloster Bronnbach“, der das im Eigentum des Landkreises stehende Kloster in Wertheim-Bronnbach verwaltet und betreibt,
- „Energie- und Immobilienmanagement Main-Tauber“, dem die gebäudetechnische und energetische Betreuung kreiseigener Immobilien obliegt, gegründet, die nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts geführt werden und ihre Buchhaltung nach kaufmännischen Regeln vornehmen.

Der Großteil der im Eigentum des Landkreises stehenden bebauten Grundstücke wird in den Bilanzen der genannten Eigenbetriebe und der GmbH abgebildet, sodass in der Bilanz des Landkreises gem. den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg lediglich die

- vier Grundstücke mit sozialen Einrichtungen (ehem. Kreiskrankenhaus Creglingen, Kreiskrankenhaus Tauberbischofsheim, Dialysezentrum und Pflegeheim Haus Heimberg)
- Betriebsvorrichtungen bei Schulen

nachzuweisen sind.

Für die Grundstücke fällt mangels Werteverzehr keine Abschreibung an.

Buchwert der bebauten Grundstücke zum 31.12.2010:

- Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	706.204,90 €	
- Betriebsvorrichtungen bei Schulen	<u>1.292,00 €</u>	707.496,90 €

2.4.1.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte auf der Grundlage des § 62 Abs. 1 - 4 GemHVO und den Festlegungen des Vergleichs rings „Kommunales Rechnungswesen“.

Für die Erfassung wurde jede Kreisstraße separat betrachtet und in Abschnitte zwischen den Netzknoten unterteilt (K 2800, K 2801 usw.); soweit erforderlich, wurde bei den einzelnen Straßenabschnitten zwischen freier Strecke und Ortsdurchfahrt unterschieden.

Bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens wurden folgende Positionen getrennt bewertet:

- a) Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,
- b) Brücken, Tunnel, Ingenieurbauwerke,
- c) Anlagen zur Abwasserableitung,
- d) Straßenkörper einschließlich Straßenzubehör (bei der Bewertung wurde der Straßenkörper als einheitlicher Vermögensgegenstand betrachtet und nicht in einzelne Straßenschichten unterteilt; außerdem sind Teileinrichtungen und Straßenzubehör wie Böschungen, Aufwuchs, Leitpfosten, Schutzplanken, Beschilderung, Geh-/Radwege und Verkehrsinseln mit einbezogen),
- e) Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Stützbauwerke, Durchlässe).

In die Eröffnungsbilanz wurde ausschließlich der Herstellungsaufwand aufgenommen; Erhaltungsmaßnahmen, die zu keiner Wertsteigerung des Anlagevermögens führen (insbesondere Deckenerneuerung von Fahrbahnen, Instandsetzungsmaßnahmen an Bauwerken einschließlich sogenannter Grundsanierungen und vorrangig gestalterische Maßnahmen, i. d. R. zur Verkehrsberuhigung), blieben unberücksichtigt.

Jetzige Kreisstraßen, die der Kreis unentgeltlich erworben hat, weil sie ab- (frühere Bundes- bzw. Landesstraßen) oder aufgestuft wurden (frühere Gemeindestraßen), sind mit ihrem Buchwert in der Bilanz dargestellt, auch wenn dem Landkreis Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht entstanden sind; allerdings wurde auf der Passivseite der Bilanz ein entsprechender Sonderposten in gleicher Höhe ausgewiesen.

zu a) Grund und Boden

Der Grund und Boden wurde stets getrennt von den Aufbauten bewertet.

Grundlage für die Erfassung des Grundvermögens war die vorhandene Grundstücksverwertungsliste, welche in diesem Zusammenhang aktualisiert wurde. Zudem wurden die gesamten Grundstücksdaten nochmals mit dem aktuellen Bestandsverzeichnis der jeweiligen Grundbuchämter abgestimmt.

Die erfassten Grundstücke wurden wie folgt untergliedert:

- Kreisstraßen,
- Ausgleichsflächen
- Pachtflächen,
- Sonstige Grundstücke.

Der Grund und Boden für Baumaßnahmen, der in den letzten 6 Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworben wurde, wurde auf Grundlage der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Bis zum 31.12.2004 erworbener Grund und Boden wurde anhand von Durchschnittswerten bewertet.

Für die Wertermittlung wurden die jeweiligen amtlichen Bodenrichtwerte der Städte und Gemeinden herangezogen, da der Eigentumserwerb nicht mehr nachvollziehbar war und davon auszugehen ist, dass sich die Grundstücke schon seit langer Zeit im Eigentum des Main-Tauber-Kreises befinden.

Für die Bewertung der freien Strecken wurde anhand der vorliegenden amtlichen Bodenrichtwerte für das jeweilige Gemeindegebiet ein Durchschnittswert für landwirtschaftliche Grundstücke gebildet.

Bei Ortsdurchfahrten erfolgte grundsätzlich eine genaue Zuordnung nach den vorliegenden Bodenrichtwertkarten der jeweiligen Gemeinde. Falls die Straße jedoch durch mehrere Zonen mit unterschiedlichen Bodenrichtwerten verläuft bzw. wenn rechts und links neben der Straße unterschiedliche Bodenrichtwerte gelten, mussten Durchschnittswerte gebildet werden.

Abschreibungen werden auf Grundstücke mangels Werteverzehr nicht vorgenommen.

zu b) Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Für derartige Bauwerke an bzw. im Zuge von Kreisstraßen liegen Bauwerksbücher vor bzw. sind Informationen in der Datenbank SIB-Bauwerke hinterlegt. Insbesondere besitzt jedes Bauwerk eine eindeutige Bauwerksnummer, anhand derer es identifiziert werden kann.

Die Brücken wurden vorrangig auf der Grundlage von vorhandenen Aufzeichnungen in den Bauwerksakten (Brückenbücher) bewertet. Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergaben sich aus den jeweiligen Abschlussrechnungen.

In den Fällen, in denen im Bauwerksbuch keine Kosten angegeben waren, wurde zunächst eine vergleichbare Brücke (Konstruktionsart und Baujahr) mit bekannten Baukosten herangezogen. Aus den Kosten und der Fläche des Überbaus ließen sich die spezifischen Kosten je qm Brückenfläche ermitteln. Bei unterschiedlichen Baujahren erfolgte eine Korrektur über die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Baupreisindizes.

Anschließend wurden mit dem spezifischen Kostenansatz für das Bauwerk über dessen Brückenfläche die Herstellungskosten anhand der Erfahrungswerte ermittelt.

Bei der Festlegung der Nutzungsdauer für Brückenbauwerke wurde nach den verwendeten Baustoffen bzw. der Konstruktionsart unterschieden.

Brücken aus Stahlbeton:	80 Jahre
Gewölbebrücken:	100 Jahre
Wellstahlprofile:	70 Jahre
Holzbrücken:	35 Jahre

zu c) Anlagen zur Abwasserableitung

Bei den beiden Straßenentwässerungsleitungen in Reinsbronn und in Kilsheim, welche beide 2008 in Betrieb genommen wurden, wurde eine beleghafte Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (§ 62 Abs. 2 S. 2 GemHVO) vorgenommen.

Die Nutzungsdauer für Entwässerungsleitungen beträgt nach der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg 50 Jahre.

Für die Regenrückhalteanlagen an Kreisstraßen im Eigentum des Main-Tauber-Kreises sind entsprechende Beckenbücher vorhanden.

Bei den Regenrückhaltebecken in offener Bauweise wurden spezifische Herstellungskosten je m³ Stauvolumen, zurückindiziert auf das Basisjahr 2005, aus den bekannten Herstellungskosten ermittelt. In den Fällen, in denen auf diese Weise unplausibel hohe Herstellungskosten entstünden, wurden alternativ allgemeine, wissenschaftlich ermittelte spezifische Herstellungskosten angesetzt.

Für das einzige Regenrückhaltebecken in geschlossener Bauweise an der K 2864 wurden die Kosten aus der Gesamtmaßnahme abzüglich der geschätzten Kosten für den Straßenbau berechnet.

In Anlehnung an die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg wird für Regenrückhaltebecken in offener Bauweise eine Nutzungsdauer von 70 Jahren angesetzt. Für Anlagen in geschlossener Bauweise wird aufgrund der Bauweise (geringerer Witterungseinfluss) eine Nutzungsdauer von 80 Jahren angenommen.

zu d) Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Aus der Straßenliste der Straßendatenbank TT-SIB bzw. der Dokumentation „Unser Verkehr soll fließen“ von 2008 konnten sämtliche Abschnitte der Kreisstraßen im Main-Tauber-Kreis entnommen werden.

Für die Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für bis einschließlich 2004 durchgeführte Baumaßnahmen wurden zunächst die Daten aus den HÜL-Blättern ab 1981 (30 Jahre vor dem Stichtag 01.01.2011) zusammengefasst und jede aufgeführte Maßnahme dem betreffenden Straßenabschnitt zugeordnet, während für die Maßnahmen ab 01.01.2005 eine beleghafte Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (§ 62 Abs. 2 S. 2 GemHVO) vorgenommen wurde.

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung sind Kreisstraßen grundsätzlich der Straßenart I zuzuordnen, deren Nutzungs-/Abschreibungsdauer 25 bis 30 Jahre beträgt.

In Anbetracht der ländlichen Struktur des Landkreises mit einer entsprechend geringen durchschnittlichen Verkehrsbelastung auf dem Straßennetz (mittlerer DTV auf Kreisstraßen im Main-Tauber-Kreis 994 Kfz/24h, in Baden-Württemberg 2.309 Kfz/24h) wurde die Nutzungsdauer für Kreisstraßen grundsätzlich mit 30 Jahren angesetzt; den höher belasteten Kreisstraßenabschnitten (DTV ≥ 3.000 Kfz/24h) wurde eine Abschreibungsdauer von 25 Jahren zu Grunde gelegt.

Bei den beiden separat zu bilanzierenden Radwegen im Main-Tauber-Kreis, die teilweise nur durch einen schmalen Seitenstreifen zur Kreisstraßenfahrbahn abgetrennt sind und deren Erneuerung deshalb nur zusammen mit der Kreisstraße möglich ist, wurde wie für die Kreisstraßen eine Abschreibungsdauer von 30 Jahren angesetzt.

Die im Eigentum des Landkreises stehenden Lichtsignalanlagen (LSA) befinden sich alle im Zuge der K 2815 und wurden 2009 erneuert; die Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurde daher beleghaft vorgenommen.

Die Nutzungsdauer der LSA beträgt gemäß Leitfaden zur Bilanzierung 15 Jahre.

zu e) sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Für Stützbauwerke liegen Bauwerksbücher vor bzw. sind Informationen in der Datenbank SIB-Bauwerke hinterlegt. Insbesondere besitzt jedes Bauwerk eine eindeutige Bauwerksnummer, anhand derer es identifiziert werden kann.

Bei den Stützbauwerken waren nur für einzelne Mauern die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bekannt. Bei allen anderen Stützbauwerken wurden die AKH anhand von Erfahrungswerten errechnet.

Hinsichtlich der Abschreibungsdauer bei den Stützbauwerken wurde nach den verwendeten Baustoffen unterschieden.

Für Mauern aus Stahlbeton oder Natursteinen wurde eine Nutzungsdauer von 80 Jahren, für Gabionen (Drahtschotterkörbe) oder (bepflanzte) Betonfertigteile von 70 Jahren, angesetzt.

Buchwert des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2010:

- Grund und Boden	26.775.801,44 €	
- Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	10.542.026,33 €	
- Anlagen zur Abwasserableitung	860.327,28 €	
- Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	36.704.098,68 €	
- sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>3.016.120,89 €</u>	77.898.374,62 €

2.4.1.1.2.5 Kunstgegenstände

Die Bewertung der Kunstgegenstände (Bilder) erfolgte nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO anhand der Anlagenachweise; sie werden nicht abgeschrieben.

Buchwert der Kunstgegenstände zum 31.12.2010: **6.350,00 €**

2.4.1.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Hier wurde vom Wahlrecht nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO Gebrauch gemacht. Es wurden nur die beweglichen Vermögensgegenstände in die Vermögensrechnung aufgenommen, deren Anschaffung bzw. Herstellung nicht länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt.

Die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte auf der Grundlage des § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO. Danach dürfen die Vermögensgegenstände mit Wer-

ten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen oder einer Vermögensrechnung nachgewiesen sind.

Die beweglichen Vermögensgegenstände werden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes bestimmt wurde.

Im nachfolgenden Bilanzansatz sind auch die per Kaufleasing erworbenen und beim Landkreis zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände mit dem vertraglich vereinbarten Anschaffungswert enthalten.

Buchwert der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge zum 31.12.2010:

- Fahrzeuge	1.390.727,43 €	
- Maschinen	1.546.598,93 €	
- Technische Anlagen (z. B. Ausstattung der integrierten Leitstelle, Richtfunkverbindung zur Leitstelle)	<u>42.942,00 €</u>	2.980.268,36 €

2.4.1.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

In die Eröffnungsbilanz wurden entsprechend § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO nur die Vermögensgegenstände aufgenommen, deren Anschaffung oder Herstellung nicht länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz lag.

Die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände wurde auf der Grundlage des § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO aus den SAP-Anlagenachweisen entnommen.

Diese Vermögensgegenstände werden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechend ihrer auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes bestimmten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Im nachfolgenden Bilanzansatz sind auch die per Kaufleasing erworbenen und beim Landkreis zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände mit dem vertraglich vereinbarten Anschaffungswert enthalten.

Buchwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 31.12.2010:

- Betriebsvorrichtungen	23.842,00 €	
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC's, Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Werkstätten etc.)	<u>1.205.556,11 €</u>	1.229.398,11€

2.4.1.1.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb des Landkreises dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl), sondern dem Verbrauch unterliegen und daher auch nicht planmäßig

abzuschreiben sind (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Grundstücke sowie abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens zählen daher nicht zu den Vorräten.

Die zum 31.12.2010 ermittelten Vorratsbestände bestehen aus Streusalz und Salzsole. Die Bewertung erfolgte anhand der Anschaffungskosten, welche aus den Rechnungsbelegen bzw. Jahresausschreibungen entnommen wurden.

Bei der Bewertung des Bestandes wurde zudem vom Vereinfachungsverfahren gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach beim Wertansatz des Vorratsvermögens unterstellt werden kann, dass die zuerst oder zuletzt angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht worden sind. Beim Main-Tauber-Kreis wurde das sogenannte „Fifo-Verfahren“ (First in - first out) angewandt.

Beim Main-Tauber-Kreis wird kein Vorratsbestand an Heizöl ausgewiesen, da die Gebäude wie auch deren Bewirtschaftung zum Aufgabengebiet des Eigenbetriebs Energie- und Immobilienmanagement Main-Tauber gehört.

Buchwert der Vorräte zum 31.12.2010:

129.411,52 €

2.4.1.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um noch nicht fertig gestellte Sachanlagen. Der zu bilanzierende Wert bestimmt sich nach den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wobei nur die Kosten angesetzt werden dürfen, die auch nach Fertigstellung der Anlage als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind. Nach Fertigstellung werden die Anlagen den betreffenden Posten des Sachanlagevermögens zugeordnet.

Die Anlage wird erst mit ihrer Inbetriebnahme abgeschrieben. Während der Bauphase (solange also die Anlage als „Anlage im Bau“ bezeichnet wird) erfolgen keine Abschreibungen und keine Verzinsung.

Fremdkapitalzinsen für die Baumaßnahmen werden nicht aktiviert.

Die Ermittlung der angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen im Bau - beim Main-Tauber-Kreis ausschließlich im Bereich des Infrastrukturvermögens - erfolgte anhand der vorliegenden Rechnungen bzw. der Jahresrechnungen.

Buchwert der Anlagen im Bau zum 31.12.2010:

396.376,92 €

2.4.1.1.3 Finanzvermögen

Gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO wird beim Finanzvermögen unter anderem zwischen den Bilanzpositionen

- „Anteile an verbundenen Unternehmen“,
- „Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen“,
- „Sondervermögen“,
- „Ausleihungen“ und
- „Wertpapiere und sonstige Einlagen“

unterschieden.

Eine Beteiligung liegt vor, wenn der Landkreis an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen Anteile mit der Absicht erwirbt, zur Aufgabenerfüllung einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens auszuüben.

Beteiligungen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten allerdings einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, kann der Einfachheit halber gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO auch das anteilige Eigenkapital (Grundkapital, Stammkapital) angesetzt werden. Anteilige Kapitalrücklagen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Mittel nachweislich vom Landkreis eingebracht wurden, während evtl. Gewinnrücklagen, Gewinn- oder Verlustvorträge oder das laufende Betriebsergebnis nicht angesetzt werden, weil sie im Unternehmen selbst erzielt wurden.

Bei der Bewertung der nachfolgenden Beteiligungen wurde von dieser Vereinfachungsregel Gebrauch gemacht.

Planmäßige Abschreibungen werden nicht vorgenommen.

2.4.1.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, an denen der Landkreis einen beherrschenden Einfluss ausübt, indem er z. B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat. Ein verbundenes Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn das Anteilsverhältnis über 50% liegt.

Zum Bilanzstichtag lag dies lediglich bei der „Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH“ und bei der „Energieagentur Main-Tauber-Kreis GmbH“ vor, die zugleich „Eigengesellschaften“ des Landkreises darstellen, da die Beteiligungsquote jeweils bei 100 % liegt.

Bei der Bewertung dieser Beteiligungen wurde von der Vereinfachungsmöglichkeit gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO Gebrauch gemacht und diese mit dem anteiligen Stammkapital angesetzt.

Buchwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen zum 31.12.2010:

- Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH	3.000.000,00 €	
- Energieagentur Main-Tauber-Kreis GmbH	<u>25.000,00 €</u>	3.025.000,00 €

2.4.1.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Eine sonstige Beteiligung des Landkreises liegt vor, wenn er keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung Anteile hält. Eine Beteiligung liegt im Regelfall dann vor, wenn die Verbindung über ein Jahr hinaus angelegt ist.

Mitgliedschaften bei Zweckverbänden sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO bei den „Sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen“ auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind in die Bilanz des Landkreises aber nur dann aufzunehmen, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und befinden sich (mindestens) im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises.

Die sonstigen Beteiligungen, an denen der Landkreis zum Bilanzstichtag beteiligt war, wurden mit dem anteiligen Stammkapital gem. § 62 Abs. 5 GemHVO ausgewiesen.

Buchwert der sonstigen Beteiligungen zum 31.12.2010:

Unternehmen	Beteiligung (%)	Anteiliges Stammkapital
GmbH		
- Wirtschaftsförderung Main-Tauber GmbH (wmt)	44,00	11.000,00 €
- Kurverwaltung Bad Mergentheim GmbH	33,33	3.090.000,00 €
- Bionerergieregion HOT GmbH	33,33	10.000,00 €
- Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH	30,00	16.500,00 €
- Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH	6,40	1.636,13 €
- Deutschordensmuseum Bad Mergentheim GmbH	6,25	255.645,94 €
GbR		
- Kommunales Rechenzentrum Franken (KRZ) Grundstückseigentümergeinschaft GbR	4,62	133.582,82 €
Zweckverband		
- Meinhafen Wertheim	51,00	689.809,23 €
- Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (kivbf)	0,69	83.025,45 €
- Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)		0,00 €
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)		0,00 €
- Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken		0,00 €
Körperschaft des öffentlichen Rechts		
- Badischer Gemeindeversicherungsverband (BGV)		3.050,00 €
		4.294.249,57
Nachrichtlich		
- Regionalverband Heilbronn-Franken		nicht bilanzierungsfähig
- Sparkasse Tauberfranken		nicht bilanzierungsfähig

2.4.1.1.3.3 Sondervermögen

Zum Sondervermögen gehört nach § 96 Abs. 1 GemO das Vermögen der Eigenbetriebe.

Dieses wird wie bei den Beteiligungen mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet.

Mangels ausgewiesenem Eigenkapital entfällt beim Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Main-Tauber-Kreis“ (AWMT) ein Ansatz.

Buchwert des Sondervermögens zum 31.12.2010:

- Eigenbetrieb Kloster Bronnbach (KB)	5.236.747,97 €	
- Eigenbetrieb Energie- und Immobilienmanagement Main-Tauber-Kreis (EIMT)	<u>31.231.237,11 €</u>	36.467.985,08 €

2.4.1.1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Nach der Zuordnungsvorschrift zum Kontenrahmen Baden-Württemberg sind Ausleihungen Finanzforderungen des Landkreises, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden. Eine Ausleiherung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Landkreis, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und grundsätzlich verzinslich ist. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen; Geldanlagen fallen nicht unter den Begriff der Ausleihungen.

Genossenschaftsanteile werden nicht als Beteiligung, sondern als Ausleiherung, aktiviert.

Der Landkreis hält 2,20 % an den Genossenschaftsanteilen der Kreisbau Main-Tauber eG.

Buchwert der Ausleihungen zum 31.12.2010:

8.840,00 €

2.4.1.1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), deren jederzeitige Verwendung als Zahlungsmittel und ihre Umwandlung in Bargeld oder ihre Übertragung auf Dritte ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren nicht möglich ist, sind als sonstige Einlagen aufzuführen.

Sonstige Einlagen des Landkreises bestehen ausschließlich aus Festgeldern bei der Sparkasse Tauberfranken; über Wertpapiere verfügt der Landkreis nicht.

Buchwert der sonstigen Einlagen zum 31.12.2010:

3.506.250,00 €

2.4.1.1.3.6 - 2.4.1.1.3.8 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Transferleistungen)

Sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privatrechtlichen Forderungen des Landkreises sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Für die Bewertung der Forderungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze, wonach einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist, entsprechend. Somit dürfen die Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände tatsächlich mit einem Zahlungseingang gerechnet werden kann. Liegen bei der Bewertung Anzeichen eines vollständigen oder teilweisen Zahlungsausfalles vor, sind die Forderungen im Wert zu berichtigen (Einzel- oder Pauschalwertberichtigung).

Durch die Einzelwertberichtigung werden erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz berücksichtigt;

Pauschalwertberichtigungen sind dagegen Wertberichtigungen auf einen Gesamtbestand von Forderungen, die noch nicht bekannte, jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit künftig auftretende Risiken zum Gegenstand haben. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich in der Regel an den Erfahrungswerten

der letzten drei Jahre im jeweiligen Landkreis orientieren. Pauschalwertberichtigungen sind nach dem Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung und den Bilanzgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit im NKHR vorzunehmen, wenn dies zur Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage erforderlich ist.

Abzinsungen sind nicht vorzunehmen.

Ausgangsbasis bei der Ermittlung des Forderungsbestandes waren die Kasseneinahmereste (KER) der letzten kameralen Jahresrechnung 2010.

Teil dieser KER war auch der Kassenbestand. Dieser setzte sich aus den Beständen des Giro- und des Geldmarktkontos sowie den „Schwebeposten“ zusammen. Als Schwebeposten wurden

- bereits gebuchte, dem Bankkonto jedoch noch nicht belastete, Ausgaben,
- dem Bankkonto bereits gutgeschriebene, jedoch noch nicht gebuchte, Einnahmen

bezeichnet.

Der (kameral) Kassenbestand war in der Eröffnungsbilanz aufzuteilen in

- Sichteinlagen (Guthaben auf dem Giro- und dem Geldmarktkonto),
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (bereits geleistete, jedoch erst das Haushaltsjahr 2011 betreffende, Aufwendungen),
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten (bereits vereinnahmte, jedoch erst das Haushaltsjahr 2011 betreffende, Erträge).

2.4.1.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind Forderungen einer öffentlichen Verwaltung, deren Rechtsgrund sich im öffentlichen Recht findet. Sie entstehen hauptsächlich aus der Festsetzung von Steuern, Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und ähnlichen Abgaben.

Da das für die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren eingesetzte Programm lediglich die Eingänge, nicht jedoch die zum Jahresende noch ausstehenden Forderungen, an das Buchhaltungsprogramm übergibt, waren diese Forderungen in der kameralen Jahresrechnung 2010 nicht enthalten. Aus Gründen der Vollständigkeit und der Bilanzwahrheit wurden die zum 31.12.2010 noch offenen Forderungen in Höhe von 178.697,81 € als übrige öffentlich-rechtliche Forderungen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Zum Stichtag 31.12.2010 bestanden mit fünf für die Unterhaltung und Instandsetzung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen betrauten Mitarbeitern Altersteilzeitverträge (Blockmodell). Während der Landkreis für die Freizeitphase entsprechende Rückstellungen gebildet hat, werden die den anderen Straßenbaulasträgern zuzurechnenden Personalaufwendungen lediglich nach Anfall dem Landkreis erstattet.

Die Forderungen aus der Auflösung der Rückstellungen für diese fünf Mitarbeiter und der Erstattung des Personalaufwandes für den nach dem 31.12.2010 liegenden Zeitraum mit zusammen 68.587,97 € wurden daher in der Eröffnungsbilanz aktiviert.

Auf die Vornahme von Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen, die nicht dem Sozial- bzw. Jugendhilfebereich zuzuordnen waren, wurde verzichtet, weil der Forderungsausfall bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in den drei Haushaltsjahren vor Erstellung der Eröffnungsbilanz durchschnittlich lediglich 1,32 % betrug und die Quote bei den Forderungen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren ebenfalls vergleichbar gering ausfiel.

Buchwert der öffentlich-rechtlichen Forderungen zum 31.12.2010:

- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.188.503,61 €,	
- übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>209.932,48 €</u>	1.398.436,09 €

2.4.1.1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um eine aus dem Sozial- und Jugendhilfebereich stammende kommunalspezifische Bilanzposition.

Angesichts des Forderungsausfalls in der Vergangenheit wurden bei den

- vom Kreissozialamt festgesetzten Kostenbeiträgen zusätzlich zu den im Laufe des HHJ 2010 durchgeführten Einzelwertberichtigungen auch Sammelwertberichtigungen in Höhe von 208.617,54 €,
- vom Jugendamt geltend gemachten Kostenbeiträgen Einzelwertberichtigungen von 112.858,33 €,
- den Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Sammelwertberichtigungen von 1.805.158,33 €

vorgenommen.

Für die Sammelwertberichtigungen des Kreissozialamtes wurden, soweit in der Vergangenheit Forderungsausfälle zu verzeichnen waren, „Forderungsgruppen“ (Forderungsarten mit gleichem oder ähnlichem Ausfallrisiko) gebildet und die der jeweiligen Gruppe entsprechende Ausfallquote ermittelt.

Bei den Forderungen aus Kostenbeiträgen des Jugendamtes wurden Einzelwertberichtigungen durchgeführt.

Bei den Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), von deren Eingängen 2/3 an Bund und Land abzuführen sind, wurde eine Sammelwertberichtigung entsprechend der vom Jugendamt errechneten Realisierungsquote (30,02 %) vorgenommen.

Buchwert der Ford. aus Transferleistungen zum 31.12.2010: **4.346.927,52 €**

2.4.1.1.3.8 Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen ergeben sich aus dem Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses (z. B. Vertrag) eine Leistung zu fordern.

Die privatrechtlichen Forderungen des Landkreises gliedern sich auf in

- a) Forderungen aus Lieferung und Leistung (Ersätze, Mieten, Pachten u. ä.),
- b) Forderungen aus Gemeinschaftsmaßnahmen im Straßenbau,
- c) übrige privatrechtliche Forderungen (Sparguthaben von Jugendlichen, Forderungen an den Landschaftspflegeverband u. ä.).

Die zum 31.12.2010 bestehenden privatrechtlichen Forderungen wurden in voller Höhe in die Eröffnungsbilanz übernommen, weil sie beinahe ausnahmslos gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder dem öffentlichen Bereich nahe stehende Institutionen gerichtet waren.

Buchwert der privatrechtlichen Forderungen zum 31.12.2010:

- aus Lieferungen/Leistungen	201.654,55 €	
- aus Gemeinschaftsmaßnahmen	1.057.335,58 €	
- übrige privatrechtliche Forderungen	<u>95.836,14 €</u>	1.354.826,27 €

2.4.1.1.3.9 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel, die als Teil des Finanzvermögens im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten sind, bestehen nach dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg aus

- a) den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
- b) dem Kassenbestand und
- c) den Handvorschüssen.

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten stellen Einlagen dar, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen ohne nennenswerte Gebühr oder Beschränkung übertragbar sind.

Der Kassenbestand besteht aus im Besitz des Landkreises befindlichen, üblicherweise als Zahlungsmittel verwendeten, Banknoten und Münzen.

Die Handvorschüsse sind Bestände an Banknoten und Münzen, die Dienststellen der Landkreisverwaltung zur Leistung kleinerer Auszahlungen oder als Wechselgeld zur Verfügung gestellt wurden.

Der Landkreis ist Inhaber eines Giro- und eines Geldmarktkontos bei der Sparkasse Tauberfranken; verschiedenen Dienststellen wurden Handvorschüsse gewährt.

Eine Barkasse wird beim Main-Tauber-Kreis nicht mehr geführt.

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel für die Eröffnungsbilanz ergibt sich aus dem Kontoauszug und den Bestätigungen der Handvorschüsse verwaltenden Dienststellen zum 31.12.2010.

Buchwert der liquiden Mittel zum 31.12.2010:

- Handvorschüsse	8.375,00 €	
- Girokonto Sparkasse Tauberfranken	3.331,20 €	
- Geldmarktkonto Sparkasse Tauberfranken	<u>3.780.000,00 €</u>	3.791.706,20 €

2.4.1.2 Abgrenzungsposten

2.4.1.2.1 Aktive Abgrenzungsposten

Unter die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Auszahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, wirtschaftlich (Aufwand) aber künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind.

Grundsätzlich sind die betreffenden Aufwandskonten zum Bilanzstichtag mittels „Aktiver Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen; bei regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen in gleich bleibender Höhe kann von einer periodengerechten Abgrenzung abgesehen werden.

Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Die in der Eröffnungsbilanz des Landkreises darzustellenden Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich zusammen aus den bestimmungsgemäß bereits im Dezember 2010 vorgenommenen, jedoch wirtschaftlich dem Jahre 2011 zuzuordnenden Auszahlungen

- im Sozialbereich für Januar 2011,
- für Personalaufwand für Januar 2011 (Beamtenbezüge u. a.).

Buchwert der Aktiven Rechnungsabgrenzung zum 31.12.2010: **1.876.474,22 €**

2.4.1.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Gem. § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten (auf der Aktivseite) in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Mit dem Wahlrecht nach § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO hat der Landkreis die Möglichkeit, auf den Ansatz vor dem 01.01.2011 geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten.

Der Kreistag des Main-Tauber-Kreises hat am 30.01.2013 beschlossen, auf die Aktivierung vor dem Bilanzstichtag geleisteter Investitionszuschüsse und deren ergebniswirksame Auflösung entsprechend dem Zuwendungsverhältnis zu verzichten.

Ab dem 01.01.2011 geleistete Investitionszuschüsse des Landkreises werden auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen und aufgelöst.

Auf Wunsch des Kreistages werden die im Zeitraum von 2001 – 2010 geleisteten Investitionszuschüsse nachrichtlich im Anhang nach § 53 GemHVO aufgeführt.

Finanzposition	Text	2001 - 2010		Gesamt-ND	Rest-ND	Buchwert für EöB	AfA 2011	AfA 2012	AfA 2013	AfA 2014	AfA 2015	RBW 2015
		(€)		(J)	(J)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)
2.1310.982000	Einsatzfahrzeug DLRG Fdbg.	2.500,00	2.500,00	10	5	1.250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	0,00
2.1310.982000	Atenschutzgeräte Feuerwehr	29.330,76	29.330,76	10	8	23.464,61	2.933,08	2.933,08	2.933,08	2.933,08	2.933,08	8.799,21
2.2453.982000	Bauk.zusch. f. Parkpl. BSZ Wth.	5.112,29	5.112,29	15	6	2.044,92	340,82	340,82	340,82	340,82	340,82	340,82
2.2740.982000	Spielgeräte SoSch U'schüpf	1.500,00	1.500,00	10	8	1.200,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	450,00
2.3600.982000	Sanierg. Burg Freudenberg	52.612,29	52.612,29	100	100	52.612,29	526,12	526,12	526,12	526,12	526,12	49.981,69
2.3600.982000	Sanierg. Hatzfeld-Grab Ldb.	10.225,83	10.225,83	50	41	8.385,18	204,52	204,52	204,52	204,52	204,52	7.362,58
2.3600.982000	Johann-Kern-Sternwarte Wth.	1.022,58	1.022,58	50	41	838,52	20,45	20,45	20,45	20,45	20,45	736,27
2.3600.982000	Renov. Mikwe Synagoge Wkh.	3.221,13	3.221,13	50	41	2.641,33	64,42	64,42	64,42	64,42	64,42	2.319,23
2.3600.982000	Sanierg. Stadtmauer Gr'feld	3.000,00	3.000,00	33	27	2.454,55	90,91	90,91	90,91	90,91	90,91	2.000,00
2.3600.982000	Sanierg. Brücke WS Archshofen	3.500,00	3.500,00	50	48	3.360,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	3.010,00
2.3600.982000	Renovierung Herrgottskirche	100.000,00	100.000,00	50	50	100.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	90.000,00
2.4300.982000	Neubau Wintergarten	80.000,00	80.000,00	15	12	64.000,00	5.333,33	5.333,33	5.333,33	5.333,33	5.333,33	37.333,35
2.4340.987000	Förd. Pflegeheim Boxberg	428.667,00	428.667,00	25	25	428.667,00	17.146,68	17.146,68	17.146,68	17.146,68	17.146,68	342.933,60
2.4340.987000	Förd. Pflegeheim Weikersheim	337.135,00	329.837,55	33	33	329.837,55	9.995,08	9.995,08	9.995,08	9.995,08	9.995,08	279.862,15
			7.297,45	15	15	7.297,45	486,50	486,50	486,50	486,50	486,50	4.864,95
2.4340.987000	Förd. Pflegeheim Königheim	361.066,00	361.066,00	25	21	303.295,44	14.442,64	14.442,64	14.442,64	14.442,64	14.442,64	231.082,24
2.4360.987000	Förd. Pflegeheim Lauda-Kgh.	434.057,42	434.057,42	50	44	381.970,53	8.681,15	8.681,15	8.681,15	8.681,15	8.681,15	338.564,78
2.5100.982000	CT-Räume	153.387,56	153.387,56	25	16	98.168,04	6.135,50	6.135,50	6.135,50	6.135,50	6.135,50	67.490,54
2.5100.982000	Investitionsk. Wohnh./Hallenb.	36.732,87	824,87	10	3	247,46	82,49	82,49	82,48	0,00	0,00	0,00
			27.732,87	13	6	12.799,79	2.133,30	2.133,30	2.133,30	2.133,30	2.133,30	2.133,29
			8.175,13	19	12	5.163,24	430,27	430,27	430,27	430,27	430,27	3.011,89
2.5100.982000	Unterkellerung Wintergarten	30.000,00	30.000,00	25	19	22.800,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	16.800,00
2.5100.982000	Einrichtung Personalwohnheim	187.071,72	427,17	5	3	256,30	85,43	85,43	85,44	0,00	0,00	0,00
			304,67	7	5	217,62	43,52	43,52	43,52	43,52	43,54	0,00
			2.339,70	10	8	1.871,76	233,97	233,97	233,97	233,97	233,97	701,91
			182.211,15	13	11	154.178,70	14.016,24	14.016,24	14.016,24	14.016,24	14.016,24	84.097,50
			1.789,03	15	13	1.550,49	119,27	119,27	119,27	119,27	119,27	954,14
2.5100.982000	Einrichtung Hallenbad	61.734,26	140,00	5	3	84,00	28,00	28,00	28,00	0,00	0,00	0,00
			453,22	7	5	323,73	64,75	64,75	64,75	64,75	64,73	0,00
			1.201,19	8	6	900,89	150,15	150,15	150,15	150,15	150,15	150,14

Main-Tauber-Kreis

Eröffnungsbilanz

			28.201,33	10	8	22.561,06	2.820,13	2.820,13	2.820,13	2.820,13	2.820,13	8.460,41
			12.890,44	13	11	10.907,30	991,57	991,57	991,57	991,57	991,57	5.949,45
			18.848,08	15	13	16.335,00	1.256,54	1.256,54	1.256,54	1.256,54	1.256,54	10.052,30
2.5100.982000	Baukostenzuschuss	500.000,00	500.000,00	30	30	500.000,00	16.666,67	16.666,67	16.666,67	16.666,67	16.666,67	416.666,65
2.5100.982000	Neubau Psych. (Gutachten)	112.005,33	112.005,33	30	30	112.005,33	3.733,51	3.733,51	3.733,51	3.733,51	3.733,51	93.337,78
2.5100.982000	Naubau Psychiatrie	100.000,00	100.000,00	30	30	100.000,00	3.333,33	3.333,33	3.333,33	3.333,33	3.333,33	83.333,35
2.5100.982000	Umbauten KHMT	500.000,00	500.000,00	30	30	500.000,00	16.666,67	16.666,67	16.666,67	16.666,67	16.666,67	416.666,65
2.5100.982000	Schwimmb./PWH	104.420,34	168,56	5	5	168,56	33,71	33,71	33,71	33,71	33,72	0,00
			11.753,65	7	7	11.753,65	1.679,09	1.679,09	1.679,09	1.679,09	1.679,09	3.358,20
			2.012,59	8	8	2.012,59	251,57	251,57	251,57	251,57	251,57	754,74
			85,72	10	10	85,72	8,57	8,57	8,57	8,57	8,57	42,87
			34.492,27	13	13	34.492,27	2.653,25	2.653,25	2.653,25	2.653,25	2.653,25	21.226,02
			4.101,34	15	15	4.101,34	273,42	273,42	273,42	273,42	273,42	2.734,24
			51.806,21	25	25	51.806,21	2.072,25	2.072,25	2.072,25	2.072,25	2.072,25	41.444,96
2.5100.982000	Erneuerung Bettenaufzüge	250.000,00	250.000,00	15	15	250.000,00	16.666,67	16.666,67	16.666,67	16.666,67	16.666,67	166.666,65
2.5100.982000	Tilgung KKH 2001	320.379,58	320.379,58	25	16	205.042,93	12.815,18	12.815,18	12.815,18	12.815,18	12.815,18	140.967,03
	Tilgung KKH 2002	392.997,36	392.997,36	25	17	267.238,20	15.719,89	15.719,89	15.719,89	15.719,89	15.719,89	188.638,75
	Tilgung KKH 2003	441.761,79	441.761,79	25	18	318.068,49	17.670,47	17.670,47	17.670,47	17.670,47	17.670,47	229.716,14
	Tilgung KKH 2004	441.776,28	441.776,28	25	19	335.749,97	17.671,05	17.671,05	17.671,05	17.671,05	17.671,05	247.394,72
	Tilgung KKH 2005	441.790,85	441.790,85	25	20	353.432,68	17.671,63	17.671,63	17.671,63	17.671,63	17.671,63	265.074,53
	Tilgung KKH 2006	441.805,46	441.805,46	25	21	371.116,59	17.672,22	17.672,22	17.672,22	17.672,22	17.672,22	282.755,49
	Tilgung KKH 2007	444.728,02	444.728,02	25	22	391.360,66	17.789,12	17.789,12	17.789,12	17.789,12	17.789,12	302.415,06
	Tilgung KKH 2008	444.742,85	444.742,85	25	23	409.163,42	17.789,71	17.789,71	17.789,71	17.789,71	17.789,71	320.214,87
	Tilgung KKH 2009	444.757,71	444.757,71	25	24	426.967,40	17.790,31	17.790,31	17.790,31	17.790,31	17.790,31	338.015,85
	Tilgung KKH 2010	527.853,29	527.853,29	25	25	527.853,29	21.114,13	21.114,13	21.114,13	21.114,13	21.114,13	422.282,64
2.6500.982200	Radweg Ober-/Unterhalb.	40.000,00	40.000,00	50	50	40.000,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	36.000,00
2.7910.987000	Flugplatz Niederstetten	750.000,00	750.000,00	20	20	750.000,00	37.500,00	37.500,00	37.500,00	37.500,00	37.500,00	562.500,00
2.8801.982000	Stadt Wth. f. WC-Anl. Bronnb.	5.215,21	5.215,21	50	44	4.589,38	104,30	104,30	104,30	104,30	104,30	4.067,88
		9.026.110,78	9.026.110,78			8.028.693,43	368.673,55	368.673,55	368.673,55	368.477,63	368.477,64	6.185.717,51

2.4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz stellt die Finanzierung des Vermögens des Landkreises dar (Mittelherkunft).

Die Kapitalposition (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses) sowie die Sonderposten entsprechen dabei dem Eigenkapital nach dem Handelsgesetzbuch (HGB); Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind dagegen dem Fremdkapital zuzuordnen.

2.4.2.1 Kapitalposition

2.4.2.1.1 Basiskapital

Das Basiskapital stellt das Reinvermögen des Main-Tauber-Kreises dar.

Es ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Buchwert des Basiskapitals zum 31.12.2010:

80.369.668,14 €

2.4.2.2 Sonderposten

2.4.2.2.1 für Investitionszuweisungen

Bei den passiven Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um erhaltene Zuweisungen für die Finanzierung von Investitionen des Landkreises. Sie werden zeitgleich mit der Aktivierung des bezuschussten Vermögensgegenstandes passiviert und analog zu dessen Abschreibung aufgelöst.

Buchwert des Sonderpostens für Investitionszuweisungen zum 31.12.2010:

- Zuweisungen vom Bund	4.653.913,16 €	
- Zuweisungen vom Land	21.164.228,96 €	
- Zuweisungen von Gemeinden	428.927,65 €	
Summe		26.247.069,77 €

2.4.2.2.3 für Sonstiges

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Ein unentgeltlicher Erwerb liegt vor, wenn der Landkreis Vermögensgegenstände ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung (z. B. Tausch) erhält. Zum unentgeltlichen Erwerb zählen auch die Abstufung von Landesstraßen zu Kreisstraßen bzw. die Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen und damit die Über-eignung an den Landkreis.

Die Bilanzierung des Vermögensgegenstandes erfolgt nach dem Bruttoprinzip beim jeweiligen (aktiven) Bestandskonto und gleichzeitigem Zugang als sonstigem Sonderposten auf der Passivseite in Höhe des Wertzuwachses, also ergebnisneutral in gleicher Höhe.

Sämtliche abnutzbaren Vermögensgegenstände, also auch unentgeltlich erworbene, werden gemäß der GemHVO abgeschrieben.

Die passiven Sonderposten werden analog der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Den Wert sowie die Flächen der abgestuften Landesstraßen bzw. aufgestuften Gemeindestraßen ermittelte das Kreisstraßenbauamt.

Der Sonderposten für den Grund und Boden dieser Straßen wird nicht aufgelöst.

Buchwert der Sonderposten für Sonstiges zum 31.12.2010: **15.083.168,98 €**

2.4.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich das abzuschließende Haushaltsjahr betreffen, hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit jedoch ungewiss sind. Mit der Inanspruchnahme muss allerdings ernsthaft zu rechnen sein.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Für die Rückstellungen gelten die Grundsätze der Einzelerfassung und -bewertung.

Gemäß § 91 Abs. 4 GemO und § 44 Abs. 4 GemHVO sind sie in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Somit sind Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d. h. in Höhe des Betrages, der zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist. In der Regel sind Rückstellungen abzuzinsen.

Bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen wird allerdings von einer vollständigen Inanspruchnahme innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Bildung ausgegangen. Entsprechend der Vereinfachungsregel müssen diese nicht abgezinst werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden (Pflichtrückstellungen):

- a) die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
- b) die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
- c) die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- d) den Ausgleich ausgleichspflichtiger Gebührenüberschüsse,
- e) die Sanierung von Altlasten und
- f) drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

In der Eröffnungsbilanz des Main-Tauber-Kreises wurden die Pflichtrückstellungen, soweit zutreffend, gebildet.

Auf die Bildung und Darstellung freiwilliger Rückstellungen wurde verzichtet.

2.4.2.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Altersteilzeitrückstellungen sind nur für die Beamten und Beschäftigten zu bilden, die vom Blockmodell Gebrauch machen. Bei diesem Modell wird eine Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freizeitphase vorgenommen.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt bereits während der Beschäftigungsphase in zeitanteilig gleichen Raten. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch Aufstockungsbeträge. Ebenso sind künftige prozentuale Steigerungen der Bezüge und Vergütungen zu berücksichtigen.

Da bei der Altersteilzeitrückstellung in der Regel von einer mittelfristigen Rückstellung auszugehen ist, muss sie nicht abgezinst werden.

Die Beamten und Beschäftigten, die beim Main-Tauber-Kreis die Möglichkeit der Altersteilzeit nutzen, haben sich für das Blockmodell entschieden.

Die Höhe der Rückstellungen wurde aufgrund der bestehenden Altersteilzeitverträge und einer Personalkostenhochrechnung ermittelt.

Es wurden die Gehaltsaufwendungen während der Aktivphase erhoben und dann die Gehaltszahlungen für die Freizeitphase spiegelbildlich abgebildet. Anschließend wurden die so ermittelten Rückstellungen noch verzinst.

Buchwert der Lohn- und Gehaltsrückstellungen zum 31.12.2010: **1.453.154,03 €**

2.4.2.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Den Jugendämtern der Stadt- und Landkreise ist die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes als Weisungsaufgabe übertragen. Werden gegenüber Unterhaltspflichtigen Ansprüche durchgesetzt, sind je 1/3 der zu erwartenden Einzahlungen an Bund und Land abzuführen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die Forderungen des Landkreises gegenüber den Unterhaltspflichtigen pauschal wertberichtigt. Von der verbleibenden Höhe des Forderungsbestandes sind 2/3 der Rückstellung zuzuführen (vgl. § 1 Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes).

Da es sich hier um kurzfristige Rückstellungen handelt, müssen sie nicht abgezinst werden.

Buchwert der Unterhaltsvorschussrückstellungen zum 31.12.2010: **516.250,87 €**

2.4.2.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

In die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind alle mit einem Prozess (sowohl als Beklagter als auch als Kläger) zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren.

Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits anhängig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten.

Die Rückstellung darf sich dabei jedoch nur auf die Kosten der Instanz beziehen, in der der Prozess zum Bilanzstichtag verhandelt wird.

Bei diesen Rückstellungen handelt es sich um kurzfristige Rückstellungen, d. h. sie müssen nicht abgezinst werden.

Zur Feststellung der Höhe der zu bildenden Rückstellung erfolgte eine Abfrage über anhängige Gerichtsverfahren zum Stichtag 31.12.2010.

Bei den so ermittelten Rückstellungen wurde noch ein prozentualer Anteil an Rechtsanwalts-/Gerichtskosten sowie Zinsen berücksichtigt.

In der Inventurrichtlinie des Main-Tauber-Kreises wurde für die Bildung der Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren eine Wertgrenze von 10.000 € für die einzelnen Gerichtsverfahren festgelegt.

Liegt eine Streitsache (Streitwert + Kostenrisiko) unter der Wertgrenze, wird hierfür keine Rückstellung gebildet.

Buchwert der Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zum 31.12.2010:

753.720,00 €

2.4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gem. § 40 Abs. 1 GemHVO gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

2.4.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen zum Zweck der Haushaltsfinanzierung aufgenommen wurden.

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren (§ 44 Abs. 4 GemHVO).

2.4.2.4.2.1 für Investitionen

Die vom Landkreis zur Finanzierung von Investitionen im Aufgabenbereich der drei Eigenbetriebe (vgl. 2.4.1.1.2.2) aufgenommenen Kredite sind in deren Bilanzen nachgewiesen, so dass in die Eröffnungsbilanz lediglich die in Zusammenhang mit Investitionen für Kernaufgaben des Landkreises aufgenommenen Kredite zu übernehmen sind.

Buchwert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum 31.12.2010:

- | | |
|--|----------------|
| - beim Bund (Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW -) | 920.000,00 € |
| - bei Sondervermögen (Eigenbetrieb AWMT) | 1.220.000,00 € |

- bei Kreditinstituten (LBBW, LKB, DGHyP)	10.438.307,68 €	
- bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (KVBW - ZVK -)	<u>241.585,34 €</u>	12.819.893,02 €

2.4.2.4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Als kreditähnliche Rechtsgeschäfte werden Zahlungsverpflichtungen bezeichnet, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, z. B. Restkaufgelder, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden oder Leasingverträge.

Im Bereich des Leasings ist der Leasinggegenstand beim wirtschaftlichen Eigentümer zu bilanzieren. Die wirtschaftliche Zurechnung hängt von der Art des Leasings und der Ausgestaltung des Leasingvertrages ab.

Beim Kaufleasing steht dem Leasingnehmer nach Ablauf der Vertragslaufzeit üblicherweise eine vertraglich eingeräumte Kaufoption zu. Damit handelt es sich beim Finanzierungsleasing um einen atypischen Mietvertrag (Ratenzahlung gegen Gebrauchsüberlassung) mit Überwälzung der Sach- und Preisgefahr auf den Leasingnehmer in Verbindung mit späterer Kaufmöglichkeit.

Beim Main-Tauber-Kreis liegen zum Bilanzstichtag 14 Leasingverträge vor, die gemäß dem Bilanzierungsleitfaden in Verbindung mit dem Mobilien-Leasing-Erlass des BMF beim Main-Tauber-Kreis zu bilanzieren sind.

Der Leasinggegenstand wird mit den Anschaffungskosten auf der Aktivseite bilanziert. Gleichzeitig erfolgt eine Passivierung der Verbindlichkeit, die sich aus der Summe der Leasingraten (Tilgungsanteil), sowie der Anzahlung und dem Kaufpreis am Ende zusammensetzt.

Die in den vom Main-Tauber-Kreis abgeschlossenen Kaufleasing-Verträgen vereinbarten Raten wurden jeweils in einen Zins- und Kostenanteil sowie einen Tilgungsanteil aufgeteilt.

Sämtliche Tilgungsanteile wurden als Verbindlichkeiten bilanziert, während die ergebniswirksam zu behandelnden Zinsanteile hier unberücksichtigt blieben.

Buchwert der Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen zum 31.12.2010: **550.082,36 €**

2.4.2.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Als „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ werden bestehende Zahlungsverpflichtungen aus gegen Kredit gelieferten Gütern oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen bezeichnet.

Buchwert der Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen zum 31.12.2010:

- Weiterleitung Mündelgelder	2.654.271,17 €
- Grunderwerbs- und Baukosten für Straßenbaumaßnahmen	1.112.494,97 €
- restliche Verlustübernahme Eigenbetriebe aus 2010	1.045.625,30 €
- noch zu leistende Kapitaleinlagen bei	750.000,00 €

der EIMT		
- Sicherheitsleistung Gemeinde Großrinderfeld	500.000,00 €	
- Mietnachzahlungen EIMT	135.507,58 €	
- noch auszuzahlende Zuschüsse	87.500,00 €	
- sonstige Lieferungen und Leistungen	<u>499.044,04 €</u>	6.784.443,06 €

2.4.2.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 39 GemHVO), z. B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn der Landkreis seine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Buchwert Verbindlichk. aus Transferleistungen zum 31.12.2010: **12,34 €**

2.4.2.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören unter anderem ungeklärte Zahlungseingänge sowie debitorische Akontozahlungen. Bei den ungeklärten Zahlungseingängen handelt es sich um Geldeingänge, die - zumindest vorerst - keinem Schuldner zugeordnet werden können; Akontozahlungen sind Teilzahlungen für auf der Aktivseite in voller Höhe nachgewiesene, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht ausgeglichene, Forderungen.

Zum 31.12.2010 betrugen die		
- ungeklärten Zahlungseingänge	34.042,42 €	
- debitorischen Akontozahlungen	70.254,13 €	
- Lohn- und Kirchensteuer 12/2010	164.118,25 €	
- Restl. Schuldendienst IV/2010	119.662,38 €	
Summe		388.077,18 €

2.4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einzahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen und gebucht worden sind, aber wirtschaftlich (Ertrag) zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Von einer periodengerechten Abgrenzung kann allerdings dann abgesehen werden, wenn die Erträge regelmäßig wiederkehren und ihre Höhe in etwa gleich bleibt.

In der Eröffnungsbilanz des Main-Tauber-Kreises fallen unter die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten lediglich die bereits 2010 eingegangenen Zahlungen für erst 2011 fällige

- Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Verfahren „owi 21“,

- Kostenbeiträge aus dem Sozialbereich im Rahmen des Verfahrens „Wiederkehrende Ausgaben“ (WAUS).

Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Buchwert der Passiven Rechnungsabgrenzung zum 31.12.2010: **320.116,97 €**

2.5 Sonstige Angaben gem. § 53 Abs. 2 GemHVO

2.5.1 Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde weitgehend von der Anwendung der eingeräumten Wahlrechte Gebrauch gemacht. Diese Wahlrechte sind im Regelfall alternative Bewertungsmethoden und nach den Bestimmungen der GemHVO zulässig.

Eine „Abweichung“ von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist mit der Ausübung der Wahlrechte deshalb nicht verbunden.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde nach den zum Bewertungs- und Erstellungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Vorschriften und Richtlinien aufgestellt.

2.5.2 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Die auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführten Vermögensgegenstände sind ausschließlich nach Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet oder aus der bisherigen kameralen Vermögensrechnung übernommen worden. Zinsen für Fremdkapital wurden nicht einbezogen.

2.5.3 Anteil des Landkreises an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildeten Pensionsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO besteht in Baden-Württemberg ein Bilanzierungsverbot für Pensionsrückstellungen.

Der auf den Landkreis entfallende Anteil an den beim KVBW aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Rückstellungen ist jedoch im Anhang zur Bilanz darzustellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO).

Gemäß der Mitteilung des KVBW vom 24.01.2011 beträgt der Anteil des Main-Tauber-Kreises an der Rückstellung zum Bilanzstichtag **30.480.810,00 €.**

2.5.4 Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen

Gem. §§ 22 Abs. 2 und 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist im Anhang die Verwendung liquider Mittel als innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen darzustellen und zu erläutern.

Beim Main-Tauber-Kreis wurden bislang keine Investitionen auf derartige Weise finanziert.

2.5.5 Übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen)

In der letzten kameralen Haushaltsrechnung 2010 wurden folgende Haushaltsreste gebildet:

Haushaltseinnahmereste (HER)	588.500,00 €
Haushaltsausgaberrreste (HAR)	2.734.712,00 €

Die HER wurden ausschließlich für noch nicht geltend gemachte Ansprüche aus Zuschüssen für Straßenbauinvestitionen, die HAR dagegen für

- Kapitaleinlagen beim Eigenbetrieb EIMT	787.700,00 €
- bei den Schulen nicht verbrauchte Mittel für Investitionen	200.012,00 €
- bereits begonnene Straßenausbauvorhaben	1.747.000,00 €

gebildet.

2.5.6 Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Von der mit dem Haushalt 2010 beschlossenen Kreditermächtigung in Höhe von 4.923.900,00 € wurden im Laufe des Haushaltsjahres 3.500.000,00 € in Anspruch genommen; darin enthalten war ein aus dem Vorjahr 2009 stammender Haushaltseinnahmerest von 1.891.688,95 €.

Der nicht in Anspruch genommene Betrag von 3.315.588,95 € ist damit verfallen.

2.5.7 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gem. § 42 GemHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Insbesondere müssen Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden. Haftungsverhältnisse sind anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Beim Main-Tauber-Kreis bestehen zum 01.01.2011 für künftige Haushaltsjahre folgende Vorbelastungen:

Bezeichnung	Höhe
Ausfallbürgschaften für die Krankenhaus und Heime GmbH:	
Bürgschaft für ZVK-Ansprüche	rund 24.000.000,00 €
Patronatserklärung zu den Erfüllungsrückständen aus den Altersteilzeit-Verpflichtungen	758.037,00 €
Bürgschaft für Darlehen	4.610.043,71 €

Hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen nach § 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB der „Krankenhaus und Heime GmbH“ aus der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) hat der Kreis-

tag des Main-Tauber-Kreises mit Beschluss vom 16.12.2009 die Gewährträgerschaft hierfür erklärt.

Über die Patronatserklärung zu den Erfüllungsrückständen aus den Altersteilzeit-Verpflichtungen wurde der Kreistagsbeschluss am 20.07.2011 gefasst.

Die Bürgschaft über die Darlehen wurde am 16.12.2009 im Kreistag beschlossen.

2.5.8 Angaben über den Landrat und die Mitglieder des Kreistags

2.5.8.1 Landrat

Am 20.04.2005 wurde **Reinhard Frank** für acht Jahre zum neuen Landrat des Main-Tauber-Kreises gewählt und trat seinen Dienst am 01.06.2005 an.

2.5.8.2 Kreistag

Am 07.06.2009 wurden die 48 Mitglieder des Kreistags des Main-Tauber-Kreises neu gewählt. Seit dem 01.07.2009 setzt sich der Kreistag wie folgt zusammen:

- CDU	23 Sitze
- FWV	10 Sitze
- SPD	7 Sitze
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	4 Sitze
- FDP	3 Sitze
- DIE LINKE	1 Sitz

Mitglieder des Kreistags des Main-Tauber-Kreises 2009 – 2014

(Stand: 31.12.2010)

	Partei/WV	Name	Vorname	Wohnort
1	FDP	Baunach	Emil	97956 Werbach
2	CDU	Betz	Alfred	97947 Grünsfeld
3	GRÜNE	Benz	Angelika	97941 Tauberbischofsheim
4	CDU	Boller	Michael	97941 Tauberbischofsheim
5	SPD	Breitenbacher	Günter	97990 Weikersheim
6	SPD	Danner	Fritz	97993 Creglingen
7	GRÜNE	Diehm	Richard	97877 Wertheim
8	CDU	Doerner	Ulrich	97980 Bad Mergentheim
9	CDU	Dürr	Ottmar	97956 Werbach
10	CDU	Endres	Christian	97950 Großrinderfeld
11	DIE LINKE	Dr. Fahrenkrog	Hans-Hermann	97877 Wertheim
12	GRÜNE	Feucht	Eberhard	97877 Wertheim
13	FWV	Flasbeck	Jochen	97980 Bad Mergentheim
14	SPD	Gassert	Renate	97877 Wertheim
15	CDU	Goldschmitt	Jürgen	97900 Kilsheim
16	FWV	Haag	Karl	97993 Creglingen
17	CDU	Haas	Elmar	74744 Ahorn

18	FWV	Henneberger	Bernhard	97957 Wittighausen
19	CDU	Hofmann	Heinz	97896 Freudenberg
20	CDU	Hügel	Jochen	97959 Assamstadt
21	FDP	Klein	Reimut	97877 Wertheim
22	FWV	Kornberger	Klaus	97990 Weikersheim
23	SPD	Kraft	Thomas	97877 Wertheim
24	FWV	Kremer	Christian	97944 Boxberg
25	CDU	Kuhn	Günther	97900 Kilsheim
26	CDU	Dr. Lanig	Urban	97980 Bad Mergentheim
27	CDU	Limbrunner	Karl	97999 Igersheim
28	CDU	Maertens	Thomas	97922 Lauda-Königshofen
29	FWV	Menikheim	Frank	97980 Bad Mergentheim
30	CDU	Mikulicz	Stefan	97877 Wertheim
31	GRÜNE	Moritz	Rainer	97980 Bad Mergentheim
32	SPD	Neumann	Siegfried	97922 Lauda-Königshofen
33	FWV	Nitschke	Werner	97922 Lauda-Königshofen
34	FWV	Rudolf	Albrecht	97956 Werbach
35	FWV	Sadowski	Hubert	97877 Wertheim
36	CDU	Schaffert	Manfred	97999 Igersheim
37	CDU	Schammann	Gudrun	97990 Weikersheim
38	CDU	Schlachter	Udo	97877 Wertheim
39	CDU	Dr. Schultheiß	Sven	97950 Großrinderfeld
40	SPD	Seitz	Gernot	97941 Tauberbischofsheim
41	CDU	Stein	Wolfgang	97877 Wertheim
42	CDU	Vierneisel	Klaus	97922 Lauda-Königshofen
43	CDU	Vockel	Wolfgang	97941 Tauberbischofsheim
44	FWV	Weis	Manfred	97950 Großrinderfeld
45	CDU	Wunderlich	Klaus	97980 Bad Mergentheim
46	CDU	Zahn	Manuela	97980 Bad Mergentheim
47	SPD	Zeller	Tillman	97980 Bad Mergentheim
48	FWV	Zibold	Rüdiger	97996 Niederstetten